

Grundstudium ÖR

Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh* und Benedikt Surmann

Parteien- und Politikfinanzierung unter dem Grundgesetz

<https://doi.org/10.1515/jura-2024-2166>

In der öffentlichen Debatte ist die Finanzierung der politischen Parteien ein Dauerbrenner – für Studierende handelt es sich hingegen eher um ein Randthema in Grundstudium und Examensvorbereitung. Ziel dieses Beitrages ist es, ein Grundverständnis von Struktur, Historie und Ratio der Parteienfinanzierung auf der Ebene des Bundes zu vermitteln und Studierende zu befähigen, qualifiziert am (staats-)rechtlichen Diskurs teilzunehmen.¹ Der Beitrag schließt mit einigen Hinweisen zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse in der Fallbearbeitung.

Stichwörter: Parteien, Parteienfinanzierung, parteinahe Stiftungen, Finanzierungsausschluss, politischer Wettbewerb

I. Parteien und ihre Finanzierung

1. Warum ist Parteienfinanzierung demokratierelevant?

In Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG heißt es: »Die Parteien wirken bei der Willensbildung des Volkes mit«. Dabei haben die Parteien kein Monopol auf die Willensbildung, aber sie übernehmen

eine zentrale Funktion,² in dem sie verschiedene politische Strömungen aus der Gesellschaft aufnehmen, formen, bündeln und in die Parlamente tragen.³ Der Gemeinwille fließt dabei durch die Parteien in Parteiprogramme und Kandidatenlisten, die den Bürger:innen sachliche wie personelle Handlungsalternativen für die Parlamentswahlen bietet.⁴ Dabei stehen die Parteien im Wettbewerb um Wählerstimmen.⁵ Das BVerfG erkennt diese für die Demokratie zentrale Funktion als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft an und weist den Parteien daher den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution zu.⁶ Dabei sind Parteien jedoch nicht Teil des Staates, sondern nur staatsnah und wirken in besondere Weise aus der Gesellschaft in den Staat hinein.⁷

Die vielfältigen Aufgaben der Parteien kosten Geld. Wenn es nach den Parteien geht, kostet ihre Parteitätigkeit dabei sogar *immer mehr* Geld.⁸ Zwar obliegt die Durchführung der Wahlen als Nukleus demokratischer Organisation der Staatsverwaltung selbst, aber die Parteien leisten die zentrale politische Vorarbeit.⁹ Es geht nicht nur um die Kosten für Wahlkampfmittel (Plakate, Flyer, Internetanzeigen, Micro-Targeting¹⁰), sondern auch um die innerparteiliche Organisation (Verwaltung, Geschäftsstellen und Parteitage). Nur mithilfe eines solchen Apparates wird es Parteien möglich, ihre Programme auszuarbeiten und Mitglieder und Wähler:innen auch in der Breite des Landes in die Willensbildung einzubinden.

¹ Für einen auditiven Einstieg in die Thematik sei die Podcast-Folge »Parteienfinanzierung – mit Prof. Franz-Alois Fischer | Warum erhalten politische Parteien und politische Stiftungen eine staatliche (Teil-) Finanzierung? Welche Rolle spielt die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft?« von Jurafuchs empfohlen (60 Minuten).

***Kontaktperson: Emanuel V. Towfigh**, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Universität, Distinguished Scholar in Residence an der Peking University School of Transnational Law sowie Research Affiliate am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern.

Benedikt Surmann, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl von Professor Towfigh.

² BVerfGE 85, 264, 287 spricht von der Unentbehrlichkeit »der Parteien für den Prozeß der politischen Willensbildung im demokratisch verfaßten Staat.«

³ BVerfGE 20, 56, 114; BVerfGE 41, 399, 416 f. im Überblick *Vofskuhle/Kaufhold* JuS 2019, 763 ff. sowie detailliert zu den weiteren Funktionen BK-GG/Towfigh/Keesen 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 129 ff.

⁴ BVerfGE 8, 51, 62; BVerfGE 61, 1, 11; Studienkommentar-GG/v. Coelln, 5. Aufl., 2022, Art. 21 Rn. 13.

⁵ *Augsberg* JURA 2018, 1111 f.

⁶ BVerfGE 1, 208, 225.

⁷ BVerfGE 121, 30, 52 f.

⁸ BT-Drs. 19/2509, 6.

⁹ So auch schon BVerfGE 8, 51, 51.

¹⁰ *Towfigh/Luckey* RW 2022, 61 ff.

Die finanzielle Förderung politischer Parteien kann aber auch ein Weg sein, staatlich auf den politischen Wettbewerb Einfluss zu nehmen.¹¹

BVerfGE 8, 51, 69 (1. Parteispenden-Urteil [1958]): Da dem Geld bei den Wahlvorbereitungen eine bedeutende Rolle zukommt, und da eine Partei, die über große Geldmittel verfügt, unter Umständen eine wirksamere Propaganda entfalten kann als eine Partei mit geringeren finanziellen Mitteln, kann der Spender mit hohem Einkommen seiner politischen Meinung zu einer größeren Werbekraft verhelfen und damit seinem politischen Einfluss eine größere Wirkung verschaffen als der Spender mit kleinem Einkommen.

Zweck des Regelungsregimes zur Finanzierung politischer Parteien ist daher einerseits, den Parteien die für die adäquate Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel bereitzustellen und andererseits den demokratischen Wettbewerb zu schützen, insbesondere Wettbewerbsverzerrung und -beeinflussung wirksam zu unterbinden. Dem BVerfG kommt dabei die Rolle des Hüters des politischen Wettbewerbs zu.¹²

2. Wie hat sich das heutige System der Parteienfinanzierung historisch entwickelt?

Bis 1945 war die Parteienfinanzierung Angelegenheit der Parteien selbst.¹³ Mitgliedsstarke Parteien zählten auf die Mitgliedsbeiträge ihrer Anhängerschaft, während die dem Bürgertum zugeneigten Parteien auf (Unternehmens-)Spenden bauten.¹⁴ Eine Ausnahme stellt die »Finanzspritze« des Reichsfinanzministers 1932 an die etablierten Parteien der Weimarer Republik dar.¹⁵ Dieser (gescheiterte) Versuch, durch Geld die Machtübernahme der NSDAP zu verhindern, mag erste Anhaltspunkte dafür liefern, wo die Grenzen einer demokratiefördernden Parteienfinanzierung liegen.

Auch in der jungen Bonner Republik wurde zunächst auf private Parteienfinanzierung gesetzt. So gab es bis 1954 weder direkte noch indirekte Förderung durch den Bund.¹⁶

Ab 1954 wurden Parteispenden steuerbegünstigt, um sie in der neu erweckten Demokratie attraktiver für die Bürger:innen zu gestalten. Diese Regelung wurde jedoch vier Jahre später vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt, da sie Großspender:innen im Gegensatz zu Kleinspender:innen überproportional begünstigte.¹⁷ Gleichzeitig erkannte das BVerfG die grundsätzliche Zulässigkeit einer staatlichen Parteienfinanzierung an:

BVerfGE 8, 51, 1. Leitsatz (1. Parteispendenurteil [1958]): Da die Abhaltung von Wahlen eine öffentliche Aufgabe ist und den Parteien bei der Durchführung dieser öffentlichen Aufgabe von Verfassung wegen eine entscheidende Rolle zukommt, ist es zulässig, nicht nur für die Wahlen selbst, sondern auch für die die Wahlen tragenden politischen Parteien finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung zu stellen.

Darauf (über-)reagierte das Parlament, indem es im Bundeshaushaltsplan von 1959 erstmalig Zuschüsse zur Förderung der politischen Bildungsarbeit der Parteien vorsah.¹⁸ Das BVerfG verwarf diese Regelung 1966, da nur »die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes von Staats wegen zu ersetzen«¹⁹ seien. Der Gesetzgeber setzte diese Einschränkung um und etablierte erstmals das Finanzierungsmodell der Wahlkampfkostenerstattung, welches vom BVerfG im Wesentlichen bestätigt wurde. Die Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung auf Parteien, die mindestens 2,5% der Stimmen erhalten hatten, hielt es ebenso für verfassungswidrig wie die erst bei einer höheren Summe einsetzende Offenlegungspflicht von Spenden juristischer Personen gegenüber natürlichen Personen.²⁰ Der Gesetzgeber reagierte ein Jahr später und senkte 1969 die Hürde – den Anforderungen der Richter:innen entsprechend – auf 0,5 Prozent der Zweitstimmen in der Bundestagswahl ab.²¹ Um die Parteien nicht zu sehr zu privilegieren, wurde 1979 abermals in Reaktion auf ein Urteil des BVerfG die Wahlkampfkostenerstattung auch Einzelbewerber:innen zugestanden.²²

Mit aufkommender Finanznot der Parteien in den 1970er-Jahren ließ das BVerfG eine Erweiterung der steuer-

¹¹ BVerfGE 111, 54, 112f.

¹² Zu diesem Konzept ausführlich *Petersen*, Verfassungsgerichte als Wettbewerbshüter des politischen Prozesses, in: *Elser/et al.*, Das letzte Wort – Rechtsetzung und Rechtskontrolle in der Demokratie, 2014, 64ff.; *Morlok NVwZ* 2005, 157ff.; zur positiven Wahrnehmung dieser Rolle auch aus dem Ausland, *Issacharoff/Pildes* Stan. L. Rev. 1998, 690ff.; vgl. BVerfGE 1, 208; BVerfGE 20, 56; BVerfGE 40, 296.

¹³ *Huber/Voßkuhle/Streinz* GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21 Rn. 181.

¹⁴ Vgl. *Kulitz* Unternehmerspenden an politische Parteien, 1983, 23ff.

¹⁵ *Muthers* Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Festsetzung staatlicher Mittel zur Parteienfinanzierung, 2004, 35f.

¹⁶ *Müller-Wigley* ZParl 1970, 143.

¹⁷ BVerfGE 8, 51, 69. Der U.S. Supreme Court hat hingegen 2010 mit der umstrittenen Entscheidung *Citizens United v. Federal Election Commission* Beschränkungen von Ausgaben von Interessengruppen und Unternehmen bei indirekter Wahlkampffinanzierung für verfassungswidrig erklärt. Infolgedessen ist der Einfluss des Geldes auf Wahlkampf und Politik in den USA weiter angestiegen.

¹⁸ BVerfGE 20, 56, 57.

¹⁹ BVerfGE 20, 56, 115.

²⁰ BVerfGE 24, 300, 351f.; der entsprechende Gesetzestext ist zu finden bei *Müller-Wigley* ZParl 1970, 149f.

²¹ BVerfGE 24, 300, 351.

²² BVerfGE 41, 399, 399.

lichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden zu.²³ Diese durch Gesetz ermöglichte erneute Subventionen der privaten Parteienfinanzierung genügte den Parteien jedoch nicht, sodass mit (illegalen) Umgehungsmodellen Geld in die Parteikassen gespült wurde.²⁴ Dieser intransparente und rechtsstaatlich höchst bedenkliche Zustand machte eine Neuordnung der Parteienfinanzierung notwendig. Auch wenn die nach Intervention des Bundespräsidenten *Karl Carstens* eingeführten unbegrenzten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Parteispenden vom BVerfG wieder als gleichheitswidrig aufgehoben wurden, blieb die Erhöhung der Wahlkampfpauschale innerhalb von Obergrenzen bestehen.²⁵ Hier sah der Gesetzgeber neuen Spielraum, um eine Sockelfinanzierung zu beschließen, die (wahl-)erfolgsunabhängig vergeben wurde.²⁶ Diese gewagte Änderung nahm das BVerfG 1992 zum Anlass, eine Kehrtwende in seiner Parteienfinanzierungsrechtsprechung zu vollziehen: Es betrachtete die Parteien nun nicht mehr in erster Linie als Wahlvorbereitungsorganisationen und ermöglichte damit eine allgemeine staatliche Finanzierung über Wahlkampfkostenerstattung hinaus.²⁷

BVerfGE 85, 264, 287 (Parteienfinanzierung II [1992]): Die Parteien sind indes nicht bloße Wahlvorbereitungsorganisationen, und nicht nur in dieser Funktion sind sie für die demokratische Ordnung unerlässlich. Sie sind vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, dass die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkoppelung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien. Sie erschöpft sich nicht in dem nur in Abständen wiederkehrenden Akt der Wahl des Parlaments. Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mitgeformter Wechselwirkung.

Zwar wurde die verfahrensgegenständliche Gesetzesänderung vom BVerfG in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt,²⁸ dennoch stellt dieses Urteil die Grundlage für das

heutige System der Parteienfinanzierung dar.²⁹ Dieses kann als Mischsystem bezeichnet werden: Weder sollen die Parteien allein auf Mittel aus der »Gesellschaft« (insbesondere Spenden) verwiesen werden, damit keine Abhängigkeit von (Groß-)Spendern entsteht und damit finanzstarke Interessen nicht bevorzugt werden; noch sollen die Parteien nur vom »Staat« finanziert und so von diesem möglicherweise abhängig oder staatsferne Positionen benachteiligt werden. Die weitere Geschichte der Parteienfinanzierung bis in die 2000er hinein stellt sich als ein Wechselspiel zwischen Bundestag und BVerfG dar; auf jede Gesetzesänderung folgte ein Verfahren vor dem BVerfG.³⁰

II. Verfassungsrechtliche Determinanten der Parteienfinanzierung

Verfassungsrechtlich gründet das System der Parteienfinanzierung auf zwei in der Rechtsprechung des BVerfG konturierten Grundsätzen, dem *Grundsatz der Staatsfreiheit* und dem *Gebot der Chancengleichheit*. Sie bilden gemeinsam den Maßstab, an dem sich einfach-gesetzliche Regelung der Parteienfinanzierung messen lassen müssen und den das BVerfG in den vergangenen Jahrzehnten in seinen Entscheidungen zur Parteienfinanzierung an das PartG anlegte.

1. Was besagt das Gebot der Staatsfreiheit?

Das Gebot der Staatsfreiheit hat nach der Rechtsprechung des BVerfG zwei Schutzrichtungen:

- Zum einen sollen die Parteien vor einer Einflussnahme des Staates geschützt werden, die politische Willensbildung erfolgt »vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt«³¹. Dieser Prozess wäre gefährdet, wenn der Staat die Parteien durch die Vergabe finanzieller Mittel von sich abhängig machen könnte.
- Zum anderen soll einer Verquickung von Partei und Staat zum Nachteil der Bürger:innen vorgebeugt werden und die Parteien durch eine finanzielle Abhängigkeit vom Staat nicht aus dem gesellschaftlich-politischen Bereich in die staatliche Sphäre verdrängt werden.

²³ Vgl. BVerfGE 52, 63, 94.

²⁴ Detaillierter zu den Modellen mit den entsprechenden Nachweisen BK-GG/Towfigh/Keesen, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 527.

²⁵ BVerfGE 73, 40, 71 ff. in Rückgriff auf die schon in BVerfGE 8, 51 entwickelte Rechtsprechung.

²⁶ Ipsen JZ 1992, 753.

²⁷ BVerfGE 85, 264, 264.

²⁸ BVerfGE 85, 264, 294 f.

²⁹ Ipsen JZ 1992, 753 ff.

³⁰ BVerfGE 111, 382; BVerfGE 121, 108; BVerfG NVwZ 2023, 407; vice versa BVerfGE 144, 20.

³¹ BVerfGE 20, 56, 98.

BVerfGE 85, 264 1. Leitsatz (Parteienfinanzierung II [1992]): Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordert nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat sondern auch, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren (vgl. BVerfGE 20, 56 [101]).

Während das BVerfG in seiner frühen Rechtsprechung zu Parteifinanzien eine generelle Finanzierung der Parteien durch den Staat kritisch sah,³² ist nach heutiger Auffassung des Gerichts das Prinzip der Staatsfreiheit erst dann verletzt, wenn die Finanzierung hauptsächlich oder ausschließlich aus staatlichen Mitteln erfolgt, ohne dass eine feste Verankerung der Partei in der Gesellschaft besteht.³³ Staatliche Finanzierung ist in dem Maße erlaubt, wie es für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unbedingt notwendig ist und die Mittel nicht durch die Parteien selbst aufgebracht werden können.

2. Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Gebot der Chancengleichheit?

Das Gebot der Chancengleichheit setzt dem Staat ferner enge Grenzen für Einflussnahme in den Parteienwettbewerb im Wege der Parteienfinanzierung. Auch das Gebot der Chancengleichheit hat zwei Schutzrichtungen:

- Zum einen schützt es die Parteien vor Einflussnahme des Staates in den Parteienwettbewerb.

BVerfGE 85, 264, 297 (Parteienfinanzierung II [1992]): Der Grundsatz der Chancengleichheit hängt eng mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zusammen, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Deshalb ist in diesem Bereich – ebenso wie bei der durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgten gleichen Behandlung der Wähler – die Gleichheit strikt und formal. Das hat zur Folge, dass auch der Satz von der Chancengleichheit der politischen Parteien strikt zu handhaben ist. Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen. Insbesondere darf der Gesetzgeber die vorgefundene Wettbewerbslage nicht verfälschen. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt einerseits nicht, vorgegebene Unterschiede auszugleichen mit dem Ziel, eine Wettbewerbsgleichheit herzustellen. Er verwehrt es dem Gesetzgeber andererseits, durch finanzielle Zuwendungen bestehende faktische Ungleichheiten der Wettbewerbschancen zu verschärfen.

Der Grundsatz der Chancengleichheit dient damit auch dem Minderheitenschutz, indem er verhindert, dass die Aus-

gestaltung der staatlichen Parteienfinanzierung durch die Mehrheitsparteien – es handelt sich hierbei immer um nicht ganz unproblematische Entscheidungen in eigener Sache³⁴ – zum Nachteil der Minderheitsparteien wirkt. Die Mittelvergabe hat sich daher streng an formalen, chancengleichen Kriterien zu orientieren.

- Zum anderen wird das Gebot der Chancengleichheit im Verhältnis Staat – Bürger:in wirksam. Insbesondere im Rahmen der privaten Parteienfinanzierung muss der Gesetzgeber die Chancengleichheit der Bürger:innen wahren und darf keine Regelungen treffen, die finanziell leistungsfähigere Bürger:innen besserstellen, etwa durch Abschreibungsmöglichkeiten von Zuwendungen an Parteien.³⁵

BVerfGE 8, 51, 69 (1. Parteispendenurteil [1958]): Da dem Geld bei den Wahlvorbereitungen eine bedeutende Rolle zukommt, und da eine Partei, die über große Geldmittel verfügt, unter Umständen eine wirksamere Propaganda entfalten kann als eine Partei mit geringeren finanziellen Mitteln, kann der Spender mit hohem Einkommen seiner politischen Meinung zu einer größeren Werbekraft verhelfen und damit seinem politischen Einfluss eine größere Wirkung verschaffen als der Spender mit kleinem Einkommen. Da bei Spenden an politische Parteien der Bezieher eines großen Einkommens einen absolut und relativ höheren Betrag an Steuern erspart als der Bezieher eines kleinen Einkommens, wird die politische Meinung des ersten sozusagen prämiert. Eine solche, durch ein Gesetz geschaffene unterschiedliche steuerliche Behandlung der Einflussnahme auf die politische Willensbildung je nach der Höhe des Einkommens verträgt sich aber nicht mit dem Grundsatz der formalen Gleichheit, der die Ausübung politischer Rechte in der freien Demokratie beherrscht.

Zwar darf der Staat auch in Anerkennung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Bürger:innen Parteispenden steuerlich begünstigen, dabei sind jedoch Regelungen zu vermeiden, welche wohlhabende Bürger:innen übermäßig bevorteilen.³⁶

III. Staatliche (Teil-)Finanzierung politischer Parteien

Auf den ersten Blick schweigt das Grundgesetz zu Fragen der Parteienfinanzierung, es lassen sich ihm weder eine Systematik noch konkrete Regelungen zur Ausgestaltung

³² BVerfGE 20, 56, 97 ff.

³³ BVerfGE 85, 264, 287.

³⁴ v. Arnim JZ 2009, 813 ff.; Streit Entscheidung in eigener Sache, 2006, 140 ff.; BVerfGE 24, 300; BVerfGE 41, 399; Zepf Interessenkonflikte von Bundestagsabgeordneten (unveröffentlichtes Manuskript, in Vorbereitung).

³⁵ BVerfGE 8, 51, 67.

³⁶ BVerfGE 73, 40, 71.

entnehmen. Lediglich die Rechenschaftspflicht (Art. 21 Abs. 1 2 GG) sowie die jüngst eingeführte Möglichkeit, Parteien von staatlicher Finanzierung auszuschließen (Art. 21 Abs. 3 GG), finden direkte Erwähnung. Aus der Möglichkeit des Ausschlusses von staatlicher Finanzierung lässt sich allerdings kein Gebot einer solchen Finanzierung herleiten. Vielmehr macht das Grundgesetz eine staatliche Finanzierung politischer Parteien möglich, schreibt sie aber nicht vor.³⁷ Die Ausgestaltung ist – wie so vieles im Parteienrecht – dem Bundesgesetzgeber überlassen.

1. Aus welchen Elementen setzt sich das heutige Mischsystem der Parteienfinanzierung zusammen?

Charakteristisch für die Parteienfinanzierung in Deutschland ist eine Kombination staatlicher und privater Finanzierung. Dieses Mischsystem soll Nutzen und Risiken der jeweiligen Art der Parteienfinanzierung ausbalancieren und den Einfluss auf die Parteien sowohl durch die Spender:innen als auch den Staat reduzieren.

Der Umfang der staatlichen Unterstützung bemisst sich am Abschneiden der Partei bei vorangegangenen Wahlen (§ 18 Abs. 1, 3 PartG); die ersten vier Mio. Stimmen, die eine Partei erhält, werden dabei stärker berücksichtigt (§ 18 Abs. 3 S. 2 PartG). Auch erhaltene private Spenden wirken sich auf die staatliche Finanzierung der Parteien aus (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) und können darüber hinaus von Spender:innen steuerlich geltend gemacht werden – eine Form *mittelbarer* staatlicher Parteienfinanzierung.³⁸

Im Rahmen der privaten Parteienfinanzierung können Parteien Spenden annehmen (§ 25 PartG), Mitgliedsbeiträge erheben sowie die ihrer Partei zugehörigen Mandatsträger zur Abgabe eines Mandatsträger:innenbeitrages verpflichten (§ 27 Abs. 1 PartG). Darüber hinaus können die Parteien auch unternehmerische Gewinne erwirtschaften (etwa durch Gewerbebetriebe oder Presseerzeugnisse).

Die Mandatsträger:innenbeiträge als Unterfall der »freiwilligen« Spende an die Parteien sind verfassungsrechtlich nicht unumstritten.³⁹ In der Regel *verpflichten* die Parteisatzungen ihre Mandatsträger:innen zur Abführung von Beiträgen, was zu einem Spannungsverhältnis mit dem

freien Mandat des Abgeordneten (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) führt. Mit Blick auf den Anspruch der Mandatsträger:innen auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 48 Abs. 3 GG, der der Unterhaltssicherung der Abgeordneten (und nicht der Finanzierung der Parteien) dient, wird es problematisch, wenn das Parlament diese »Parteisteuern« bei Festlegung der Höhe der Abgeordnetendiäten bereits einpreist – mit anderen Worten: bei der Bemessung der Diäten werden Mandatsträger:innenbeiträge berücksichtigt, die Diäten fallen ihretwegen höher aus. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Entscheidung in eigener Sache, es verschwimmen auch die Grenzen zwischen privater und indirekter staatlicher Parteienfinanzierung, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit liegt nahe.⁴⁰

2. Welche Grenzen der staatlichen Parteienfinanzierung gibt es?

Die Höhe der staatlichen Finanzierung unterliegt zum einen einer *relativen Obergrenze*, sie darf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen der Partei nicht überschreiten (§ 18 Abs. 5 S. 1 PartG). Die private Finanzierung der Parteien soll Vorrang vor der staatlichen Finanzierung haben, damit die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft gewährleistet bleibt.⁴¹ Daneben legt § 18 Abs. 2 PartG eine *absolute Obergrenze* fest. Diese Obergrenzen gehen auf das BVerfG zurück, welches sie zur Wahrung des Grundsatzes der Staatsfreiheit für erforderlich hielt.⁴² Gerade an der absoluten Obergrenze hielt es auch in seinem jüngsten Urteil von Januar 2023 fest und wies eine Erhöhung dieser Obergrenze zurück, da es die Notwendigkeit einer Erhöhung vom Gesetzgeber als nicht ausreichend begründet ansah.⁴³

BVerfG NVwZ 2023, 407 (Rn. 112): Aus dem Grundsatz der Staatsfreiheit der politischen Parteien folgt indes nicht nur, dass die Höhe staatlicher Zuwendungen an die Parteien die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht übersteigen darf, sondern auch, dass eine Steigerung dieser Einnahmen nicht ohne Weiteres dazu führen darf, dass der Umfang der Staatsfinanzierung der Parteien weiter anschwillt. Der Staat darf den Parteien nicht mehr zuwenden, als sie unter Beachtung des Gebots sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³⁷ So auch die ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 8, 51, 64; zu einer möglichen Pflicht sowie zum Meinungsstand in der Literatur Huber/Voßkuhle/Streinzz GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21 Rn. 181 ff.

³⁸ Vgl. BVerfGE 8, 51, 62; Morlok/Merten Parteienrecht, 2. Aufl., 2018, 189.

³⁹ BK-GG/Towfigh/Keesen, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 549 f.; Kühn DÖV 2011, 964 ff.

⁴⁰ BVerfGE 40, 296, 327; Legalität und Legitimität von Mandatsbeiträgen, 2014, 190 ff. m. w. N.; v. Arnim DÖV 2020, 601; Zepf/Interessenkonflikte von Bundestagsabgeordneten (unveröffentlichtes Manuskript, in Vorbereitung).

⁴¹ BVerfGE 85, 264, 290.

⁴² BVerfGE 85, 264, 287.

⁴³ Überblick bei Eifert JURA 2023, 1007.

3. Welche Grenzen hat die private Finanzierung von Parteien?

Die Parteienfinanzierung durch Private findet ihre Grenzen vor allem im Rechenschafts- und Transparenzgebot aus Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG und dessen Konkretisierungen im PartG (§ 23 ff. PartG). So dürfen zur effektiven Durchsetzung des Transparenzgebots z. B. anonyme Spenden (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG) und Spenden, die erkennbar in Erwartung einer politischen Gegenleistung geben werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG), von den Parteien nicht angenommen werden.

BVerfGE 20, 56, 106 (Parteienfinanzierung I [1966]): Das Verfassungsgebot zielt darauf ab, den Prozess der politischen Willensbildung für den Wähler durchschaubar zu machen und ihm zu offenbaren, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen im Sinne ihrer Interessen durch Geldzuwendungen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen.

Die Rechenschaftspflicht erfüllt somit eine wichtige Kontrollfunktion. Bei Verstößen gegen die Rechenschaftspflicht, wie unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht, der Annahme rechtswidriger Spenden oder der Verletzung von Anzeigepflichten, sieht das PartG in den §§ 31a ff. Sanktionen vor, etwa die Rückzahlung des Zwei- oder Dreifachen der unrechtmäßig erlangten oder nicht korrekt angegebenen Mittel. Wird ein Rechenschaftsbericht nicht eingereicht, kann der Bundestagspräsident ein Zwangsgeld festsetzen (§ 38 Abs. 2 PartG).

IV. Weitere staatliche Politikfinanzierung

Die finanzielle Unterstützung der Politik durch den Staat erschöpft sich nicht in der Finanzierung der politischen Parteien. Staatliche finanzielle Förderung spielt auch im Umfeld der politischen Parteien eine große Rolle und erregte zuletzt in der öffentlichen Debatte um die Finanzierung der Parteistiftungen großes Interesse.⁴⁴

⁴⁴ So berichteten unter anderem *Hempel* Urteil zu Stiftungen: Teilerfolg für AfD – Bundestag ist am Zug v. 22.02.2023, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/bundesverfassungsgericht-stiftungsforderung-afd-101.html> (zul. abgerufen 14.07.2024); Teilerfolg für AfD: Karlsruhe spricht Urteil zum Stiftungs-Zoff v. 22.02.2023, abrufbar unter <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/afd-feiert-teilerfolg-vor-gericht-karlsruhe-spricht-urteil-zum-stiftungs-zoff-82985880.bild.html> (zul. abgerufen 14.07.2024); *Ogorek* JZ 2023, 684 ff.; *Neelen* DÖV 2023, 504 ff.; v. *Arnim* DÖV 2020, 593 ff.; *Luckey* Die Finanzierung parteinaher Stiftungen im Umfeld staatlicher Politikfinanzierung (unveröffentlichtes Manuskript, in Vorbereitung).

1. Welche Akteure profitieren von der Politikfinanzierung?

Während das BVerfG diese Finanzierung der »Umfeldorganisationen« der Parteien (insbesondere Parteistiftungen und Jugendorganisationen) klar von der Parteienfinanzierung trennt, gehen weite Teile der Literatur von einem umfassenderen Begriffsverständnis aus und setzen »Politikfinanzierung« mit der Parteienfinanzierung gleich.⁴⁵ Faktisch kommen die im Rahmen der Politikfinanzierung den Umfeldorganisation zufließenden staatlichen Zuschüsse mittelbar (auch) den politischen Parteien zugute, und sie wirken sich auf den Wettbewerb der Parteien um die Wählerstimmen aus.⁴⁶ Dies kann, sofern nicht die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Art. 21 GG (Chancengleichheit, Staatsfreiheit) Anwendung bei der Verteilung der Mittel finden, zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten bereits etablierter und zulasten neuer Parteien führen.⁴⁷

BVerfG NJW 2023, 831 (Rn. 176): Neben einer direkten Förderung kann auch die Zuweisung staatlicher Mittel an Dritte auf die Wettbewerbslage zwischen den Parteien einwirken. Die Chancengleichheit der Parteien kann auch durch faktische oder mittelbare Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in der Zielsetzung und in ihren Wirkungen unmittelbaren und zielgerichteten Eingriffen gleichkommen. Werden staatliche Mittel mit einer Zweckbestimmung verbunden, die typischerweise dazu führt, dass ihre Verwendung Parteien in unterschiedlicher Weise nützt oder schadet, kann darin eine Einflussnahme auf den politischen Wettbewerb liegen, die als Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien zu qualifizieren ist. An einer für die Chancengleichheit der Parteien maßgeblichen Wirkung einer staatlichen Maßnahme fehlt es dagegen, wenn deren mittelbare Folgen für den politischen Wettbewerb ein bloßer Reflex eines nicht entsprechend ausgerichteten staatlichen Handelns sind.

Mit den Parteien eng verbunden sind die von diesen anerkannten Jugendorganisationen. Organisatorisch sind sie zum Teil vollständig in die Partei integriert (Jusos, Junge Union Bayern, Grüne Jugend) oder aber eigenständige nicht eingetragene bzw. eingetragene Vereine (Junge Union, Junge Alternative, Linksjugend, Junge Liberale).⁴⁸ Ziel dieser Organisationen ist es, den Parteienachwuchs zu fördern sowie im Wahlkampf gerade junge Wähler:innen für die Mutterparteien zu gewinnen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu

⁴⁵ BVerfGE 8, 51, 62; BVerfGE 20, 56; *Morlok/Merten* Parteienrecht, 2. Aufl., 2018, 199; a. A.: v. *Arnim*, Parteienfinanzierung – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, 1982, 21 ff.

⁴⁶ Ausführlich *Huber* Politikfinanzierung als Verfassungsproblem, 2024, 34 ff.

⁴⁷ Vgl. v. *Arnim* DÖV 2020, 600 f. welcher mit darin den Grund für die Versteifung der aktuellen Gesetzeslage sieht.

⁴⁸ *Schönberger* MIP 2024, 2 f.

können, werden sie mit staatlichen Mitteln unterstützt (als Teil der Jugendhilfe gem. § 83 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Diese Mittel müssen gem. § 24 Abs. 12 PartG im Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeführt werden, spielen aber bei der Bestimmung der absoluten Obergrenze keine Rolle. Auch bei der Einnahmen- und Ausgaberechnung der Partei bleiben sie unberücksichtigt.

Des Weiteren sind die Parlamentsfraktionen Empfänger staatlicher Zuschüsse. Bei ihnen ist der Grat zwischen Politikfinanzierung und (mittelbarer) Parteienfinanzierung etwa, wenn man die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen betrachtet, besonders schmal, da diese (auch) den Parteien als solche zugutekommt. Das BVerfG zieht daher eine Grenze für die Höhe der Zuschüsse.

BVerfGE 20, 56, 104 (Parteienfinanzierung I [1966]): Es ist richtig, dass die Fraktionen den politischen Parteien eng verbunden sind und dass die Parteien insbesondere über die Parlamentsfraktionen und die zu ihnen gehörenden Abgeordneten auf die staatlichen Entscheidungen, d. h. auf die Besetzung der obersten Staatsämter und auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung einwirken. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Fraktionen anders als die politischen Parteien zum staatsorganischen Bereich gehören. Es wäre allerdings ein Verstoß gegen die Verfassung, wenn die Parlamente den Fraktionen Zuschüsse in einer Höhe bewilligen würden, die durch die Bedürfnisse der Fraktionen nicht gerechtfertigt wären, also eine verschleierte Parteienfinanzierung enthielten.

Ähnlich verhält es sich bei den Mitteln für Abgeordnetenmitarbeiter:innen.⁴⁹ Gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 AbgG erhalten die Abgeordneten Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen ersetzt, die sie zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit beschäftigen. Diese Mitarbeiter:innen sollen die Abgeordneten ausschließlich bei ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen, und eine Kostenerstattung erfolgt nur, sofern eine solche Verwendung nachgewiesen werden kann. Nicht erstattungsfähig sind hingegen Partei- und Wahlkampfaktivitäten. Dass dieser Trennungsgrundsatz in der Praxis strikt eingehalten wird, hält allerdings nicht nur das BVerfG für zweifelhaft.⁵⁰

2. Wie werden die parteinahen Stiftungen gefördert?

Die parteinahen Stiftungen übernehmen mit politischer Bildungsarbeit, Begabtenförderung und wissenschaftlicher Po-

litikberatung eine wichtige Rolle im politischen Wettbewerb.⁵¹ Durch Seminare, Vorträge und Tagungen, welche teilweise in eigenen Bildungseinrichtungen stattfinden, soll die Befähigung der Bürger:innen zur aktiven Mitwirkung an der Demokratie gefördert werden.⁵² Die Stipendien im Rahmen der Begabtenförderung zielen darauf ab, Studierende durch Bildungsarbeit zu verantwortungsvollen Bürger:innen heranzuziehen, die über das Studium hinaus in die Gesellschaft hineinwirken.⁵³ Zudem geben die Stiftungen eigene Studien zu aktuellen politischen Fragestellungen in Auftrag und publizierend diese.⁵⁴ Diese Aufgaben erfüllen die sechs politischen Stiftungen mit Rücksicht auf ihre politische Grundströmung in ähnlicher Weise.⁵⁵ So legt beispielsweise die FDP-nahe *Friedrich-Naumann-Stiftung* in § 2 Abs. 1 ihrer Satzung fest, dass die Stiftung auf Grundlage des Liberalismus tätig ist, während die der CDU nahestehende *Konrad-Adenauer-Stiftung* ihre politische Bildungsarbeit nach § 2 ihrer Vereinssatzung auf christlich-demokratischer Grundlage aufbaut.⁵⁶ Parteinähe ergibt sich dabei jedoch nicht nur aus kohärenten Grundwerten, sondern auch und vor allem durch enge personelle Verflechtungen und schließlich durch Anerkennungsakte der Parteien.⁵⁷ Zur Erfüllung der genannten Aufgaben erhalten die Stiftungen Globalzuschüsse; hinzukommen Projektmittel.⁵⁸ Diese staatlichen Mittel machen über 90 % der jährlichen Einnahmen der Stiftungen aus.⁵⁹ Dabei ist der Zugang zur staatlichen Förderung und deren Umfang durch die Rechtsprechung des BVerfG und durch die Parlamentspraxis geprägt.⁶⁰

BVerfGE 73, 1, 38 (Politische Stiftungen [1986]): Mit Rücksicht auf die dargelegten Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Stiftungen einerseits und den langfristigen politischen Zielvorstellungen einzelner politischer Parteien andererseits gebietet es allerdings der Gleichheitssatz, dass eine solche Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und

⁵¹ BVerfGE 73, 1, 36 f.

⁵² Andersen et al./Lepszy Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl., 2021, 766 f.

⁵³ Ebd., 767.

⁵⁴ Ebd., 767.

⁵⁵ Ebd., 766; BVerfGE 73, 1, 34 ff.

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 73, 1, 33.

⁵⁷ Neelen DÖV 2023, 507.

⁵⁸ Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 06: Bundesministerium des Innern und für Heimat, 13; Lauenstein/Gerhold DÖV 2024, 179.

⁵⁹ Neelen DÖV 2023, 504.

⁶⁰ BVerfGE 73, 1.

⁴⁹ Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 02: Deutscher Bundestag, 14.

⁵⁰ BVerfGE 146, 327, 371 ff.; v. Arnim DÖV 2020, 596.

Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.

In der Praxis bedeutete dies, dass in den Bundeshaushaltsplänen Globalzuschüsse für die Bildungsarbeit der politischen Stiftungen ausgewiesen und durch Bewilligungsbescheid durch das Bundesministerium des Innern den Stiftungen zugewendet wurden. Welche Stiftungen begünstigt und wie die Globalzuschüsse unter ihnen verteilt wurden, bemaß sich nach einem internen und rechtlich nicht festgelegten Verteilungsschlüssel, der das Ergebnis von Beratungen zwischen Parlamentarier:innen und den Stiftungen war, dem Haushaltsausschuss vorgeschlagen wurde und dann Bestandteil des jeweiligen Haushaltsgesetzes wurde. Gegen diese Praxis und den daraus resultierenden Ausschluss der der AfD nahestehenden *Desiderius-Erasmus-Stiftung* von den Globalzuschüssen strengte die AfD ein Organstreitverfahren an, in welchem das BVerfG bestätigte, dass in dem Ausschluss der *Desiderius-Erasmus-Stiftung* per Haushaltsgesetz ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Parteienwettbewerb vorlag.⁶¹ Zwar sei die grundsätzliche Gewährung von staatlichen Mitteln an die Stiftungen freiwillig,⁶² doch habe diese, sofern sie grundsätzlich gewährt wird, chancengleich und aufgrund Gesetzes zu erfolgen.⁶³

Der Gesetzgeber hat nachgebessert und im Dezember 2023 ein Stiftungsfinanzierungsgesetz erlassen.⁶⁴ In diesem wird zwar nicht die Höhe der Stiftungsfinanzierung festgelegt – diese Entscheidung obliegt weiterhin dem Haushaltsgesetzgeber (§ 3 Abs. 2 StiftFinG) –, dafür werden jedoch die Voraussetzungen für eine Förderung normiert. Notwendig ist, dass die der Stiftung nahestehende Partei in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden in Fraktionsstärke in den Bundestag eingezogen ist (§ 2 StiftFinG). Sobald einmal eine Förderung erfolgt ist, bleibt es unschädlich, wenn der Einzug in das Parlament für eine Legislatur nicht gelingt. Damit kodifiziert das neue StiftFinG weitgehend die bisherige Praxis der Stiftungsfinanzierung.⁶⁵ Neu ist die Regelung, dass Stiftungen von der Förderung auszuschließen sind, wenn sie einer von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossenen Partei nahestehen oder selbst keine Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung einzutreten (§ 4 S. 1 StiftFinG). Dass dies zulässige Bedingungen für eine Förderung sein kön-

nen, hatte das BVerfG in seine Entscheidung bereits anklängen lassen:

BVerfG NJW 2023, 831 (Rn. 246): Nimmt der Gesetzgeber im Wege der Ausgestaltung der staatlichen Stiftungsfinanzierung Eingriffe in die Chancengleichheit der politischen Parteien vor, bedarf es dazu besonderer gesetzlicher Regelungen, die zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter geeignet und erforderlich sind (vgl. oben Rn. 179 ff.). Dabei kommt als gleichwertiges Verfassungsgut insbesondere der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht.

3. Ist die Politikfinanzierung verfassungsrechtlich unbedenklich?

Die Politikfinanzierung steht aufgrund einer etwaigen Gefährdung der in der Parteienfinanzierung geltenden Grundprinzipien der Staatsferne, der Chancengleichheit und der Transparenz bei der (mittelbaren) Finanzierung von Parteien in der Kritik.

Mittel, die im Rahmen der Politikfinanzierung gewährt werden, kommen mehr oder minder regelmäßig den Parteien im Rahmen des Parteienwettbewerbs zugute. Dies allein könnte schon kritikwürdig sein, da hier weitgehend gesehen Augen eine Zweckentfremdung der Mittel akzeptiert wird.⁶⁶ Über die Zuweisung der Mittel entscheiden die Abgeordneten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in eigener Sache, ohne den für die Parteienfinanzierung geltenden Obergrenzen – und damit der strengen Kontrolle der Parteienfinanzierung – unterworfen zu sein.⁶⁷ Damit besteht ein Anreiz, die staatlichen Mittel zugunsten aller Parteien und im Interesse der jeweils eigenen Partei zu erhöhen.⁶⁸

Nur die den Jugendorganisationen der Parteien zufließenden Mittel werden überhaupt in den Rechenschaftsberichten erwähnt. Dennoch werden diese nicht bei den Obergrenzen der Parteienfinanzierung miteingerechnet. Damit droht eine Umgehung des Gebotes der Staatsferne.

Die Kritik ist dabei nicht nur wegen der absoluten Höhe der Finanzierung in Bezug auf die parteinahen Stiftungen am lautesten, sondern auch, weil zweifelhaft ist, ob bei der Beurteilung des Vorliegens einer ins Gewicht fallenden Grundströmung allein auf die Ergebnisse der Bundestagswahl abgestellt werden kann oder ob dieses Kriterium die Chancengleichheit gegenüber neuen Parteien verletzt.⁶⁹ Denkbar wäre hier auch, an die Wahlergebnisse von Landtags- oder Europawahlen anzuknüpfen, um dem Grundsatz

⁶¹ BVerfG NJW 2023, 831 Rn. 231.

⁶² BVerfG NJW 2023, 831 Rn. 238.

⁶³ BVerfG NJW 2023, 831 Rn. 178 ff.

⁶⁴ Ausführlich zu dem neuen Gesetz: *Lauenstein/Gerhold* DÖV 2024, 179 ff.

⁶⁵ *Lauenstein/Gerhold* DÖV 2024, 181.

⁶⁶ v. *Arnim* DÖV 2020, 597.

⁶⁷ v. *Arnim* DÖV 2020, 596.

⁶⁸ v. *Arnim* DÖV 2020, 596 f., 601.

⁶⁹ *Neelen* DÖV 2023, 510 f.

der Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses besser gerecht zu werden.⁷⁰ Durch die verschiedenen Elemente der Politikfinanzierung besteht zudem das Risiko, dass die Transparenz der Parteienfinanzierung nicht mehr gewährleistet ist, da ein Gesamtüberblick über die Finanzierungsquellen der Parteien für die Bürger:innen nur schwer zu erlangen ist. Teile der Literatur fordern daher nebst einer Einschränkung der Politikfinanzierung einen umfassenden, sämtliche Finanzmittel erfassenden Rechenschaftsbericht.⁷¹ Für das BVerfG sind jedenfalls die ursprünglich für die Parteienfinanzierung entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen auf die Politikfinanzierung zu übertragen.

BVerfG NJW 2023, 831, 3. Leitsatz: Die gegenwärtige staatliche Förderung parteinaher Stiftungen wirkt spürbar auf die politische Willensbildung ein und ist daher am Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zu messen.

V. Ausschluss von der Parteienfinanzierung

Auf das Scheitern des zweiten NPD-Verbotsverfahrens⁷² reagierte der Gesetzgeber – durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung gleichsam angeregt – mit einer Grundgesetzänderung und fügte 2017 mit Art. 21 Abs. 3, 4 GG die Möglichkeit eines *Ausschlusses von der Parteienfinanzierung* in das Grundgesetz ein. Verfassungsfeindliche Parteien können seither von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen werden. Auch im neuen Stiftungsfinanzierungsgesetz finden sich in § 2 Abs. 3 und 4 StiftFinG umfassende Regelungen zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteistiftungen von finanzieller Förderung. Mit dem Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung zum Finanzierungsausschluss der Partei »Die Heimat« (ehemals NPD), der zum Ausschluss der Partei von der Parteienfinanzierung führte, gab es bereits den ersten Anwendungsfall des Art. 21 Abs. 3, 4 GG.⁷³

⁷⁰ Neelen DÖV 2023, 510 f.; vgl. BVerfGE 111, 382, 404 f.; a. A.: Lauenstein/Gerhold DÖV 2024, 183.

⁷¹ v. Arnim DÖV 2020, 601.

⁷² BVerfGE 144, 20.

⁷³ BVerfG NJW 2024, 645 ff.; Überblick bei Kingreen JURA 2024, 669.

1. Welche Rationalität steht hinter dem Ausschluss von Parteien von der staatlichen Finanzierung?

Der Finanzierungsausschluss ist – wie das Parteiverbot – ein Mittel der präventiven Gefahrenabwehr, das vor Parteien schützen soll, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Innerhalb des Arsenal der wehrhaften Demokratie handelt es sich um ein weniger scharfes Schwert als das Parteiverbot, da zwar eine Organisationserschwerung angestrebt wird, aber kein Organisationsverbot erfolgt.⁷⁴ Die Parteien können rechtlich wie faktisch weiterhin in den Wettbewerb um die Wählerstimmen treten – allerdings nicht auf Kosten des Staates, dessen Grundfeste sie zu bekämpfen versuchen.

BVerfG NJW 2024, 645 (Rn. 224): Zwar beeinträchtigt der Ausschluss der betroffenen Partei von der staatlichen Finanzierung ihre chancengleiche Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung des Volkes in schwerwiegender, gegebenenfalls existenzbedrohender Weise. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Maßnahme als Folge des Bekenntnisses zur »wehrhaften Demokratie« dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes dient, wenn sie sich gegen eine Partei richtet, die gerade deren Beseitigung anstrebt. Soweit das Monopol des BVerfG zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei gem. Art. 21 Abs. 2 GG dazu führt, dass bis zu dieser Feststellung der Anspruch dieser Partei auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung fortbesteht und jegliches administratives Einschreiten gegen ihren Bestand unzulässig ist (sog. Parteienprivileg), erfasst diese Bindung den verfassungsändernden Gesetzgeber gerade nicht. Er ist nicht gehindert, bei der Ausgestaltung der Verfassungsprinzipien der demokratischen Selbstbestimmung und der Volkssouveränität dem Gesichtspunkt einer Verhinderung des Missbrauchs demokratischer Freiheit zur Abschaffung dieser Ordnung Rechnung zu tragen.

2. Was sind die Voraussetzungen des Parteienfinanzierungsausschlusses?

Die Voraussetzungen des in Art. 21 Abs. 3 GG geregelten Finanzierungsausschlusses entsprechen bis auf eine Ausnahme denen des Parteienverbotes aus Art. 21 Abs. 2 GG.⁷⁵ So bleibt Adressat des Finanzierungsausschlusses eine politische Partei, Schutzgüter sind die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) und der Bestand der BRD; Bewertungsmaßstab und Erkenntnismittel sind die Ziele der Partei und das Verhalten ihrer Anhänger:innen. Auch ob-

⁷⁴ BK-GG/Towfigh/Keesen, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 704.

⁷⁵ BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 241; zu den Aussichten eines Parteiverbotes gegen die AfD: Towfigh/Alberti DVBl 2024, 601 ff.; allgemeiner Shirvani JURA 2020, 452 f.

liegt die Entscheidung über den Ausschluss aufgrund des Parteienprivilegs dem Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 GG).⁷⁶ Einzig aus »darauf ausgehend« in Art. 21 Abs. 2 GG wird in Art. 21 Abs. 3 GG »darauf ausgerichtet«. Der begriffliche Unterschied erscheint zwar sprachlich nicht groß, aber ist dennoch augenfällig und kein Versehen. Während ein Parteiverbot nicht nur einen gezielten Angriff auf die Schutzgüter voraussetzt, sondern eine reale Möglichkeit der Zielerreichung bestehen muss – das BVerfG führte in seinem Urteil zum NPD-Parteiverbot in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR das Kriterium der »Potenzialität« ein –⁷⁷ ist für den Finanzierungsausschluss die verfassungsfeindliche Zielsetzung ausreichend.

BVerfG NJW 2024, 645, 4. Leitsatz: Ein »Darauf Ausgerichtetsein« im Sinne von Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG setzt ein qualifiziertes und planvolles Handeln zur Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland voraus, ohne dass es auf das Erfordernis der Potenzialität ankommt.

3. Was ist Rechtsfolge des Parteienfinanzierungsausschlusses?

Stellt das BVerfG den Ausschluss von der Parteienfinanzierung fest, verliert die Partei die staatliche Teilfinanzierung aus § 18 ff. PartG. Darüber hinaus sieht Art. 21 Abs. 3 S. 2 GG vor, dass sowohl die Partei selbst als auch an sie geleistete Zuwendungen nicht mehr steuerlich begünstigt werden. Dies ist insbesondere für jene Parteien schmerzhaft, die mangels ausreichender Bedeutung nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilhaben.⁷⁸ § 46a Abs. 1 S. 1 BVerfGG beschränkt den Ausschluss auf sechs Jahre, eine nicht unumstrittene Regelung, da nur schwer vorstellbar ist, dass eine verfassungsfeindliche Partei sich nach Ablauf dieser Frist verfassungskonform verhält.⁷⁹ Allerdings nimmt auch eine von der Parteienfinanzierung ausgeschlossene Partei weiterhin am politischen Wettbewerb teil, es muss ihr also auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich dieses Nachteils wieder zu entledigen.

⁷⁶ Vgl. Huber/Voßkuhle/Streinz GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21, Rn. 215 ff.

⁷⁷ BVerfGE 144, 20, 23.

⁷⁸ Lenz/Stützel NVwZ-Beilage 2 (2024), 60.

⁷⁹ Sachs/Ipsen GG, 9. Aufl., 2021, Art. 21 Rn. 218.

VI. Parteien- und Politikfinanzierung in der Fallbearbeitung

Die verfassungsrechtlichen Problemstellungen um die hier gegenständliche Parteien- und Politikfinanzierung können Studierenden in verschiedenen Fallkonstellationen begegnen – in Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen. Regelmäßig werden die Studierenden dabei den Blickwinkel des BVerfG als Wettbewerbshüter einnehmen müssen. Die erläuterten verfassungsrechtlichen Determinanten der Parteien- und Politikfinanzierung bieten dabei das Rüstzeug für eine erfolgreiche Bearbeitung. Ziel sollte dabei sein, ein eigenständig begründetes verfassungsrechtliches Gutachten zu verfassen.

1. Erhöhung der absoluten Obergrenze der Parteienfinanzierung

Für die Prüfung der Zulässigkeit der Erhöhung der absoluten Obergrenze in der Parteienfinanzierung im Rahmen eines Organstreitverfahrens bildet die entsprechende Entscheidung des BVerfG auch für Studierende eine gute Vorlage.⁸⁰ Neben Problemen aus dem Gesetzgebungsverfahren⁸¹ ist die materielle Begründetheitsprüfung für Studierende herausfordernd, da kein vertrautes Prüfungsschema abgearbeitet werden kann. Vielmehr sind die Ratio der teilstaatlichen Parteienfinanzierung und die daraus verfassungsrechtlich gefolgerten engen Obergrenzen als Prüfungsmaßstab herzuleiten, und zwar anhand der Grundprinzipien der Parteienfinanzierung (Staatsferne, Chancengleichheit). Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen, ob die Erhöhung als Entscheidung in eigener Sache im konkreten Einzelfall hinreichend begründet ist.

2. Verfassungsmäßigkeit des Stiftungsfinanzierungsgesetzes

Das neue Stiftungsfinanzierungsgesetz bietet sich an, um es im Rahmen einer Klausur oder Hausarbeit auf seine Verfas-

⁸⁰ BVerfG NVwZ 2023, 407 ff. als Klausur aufbereitet: Gilles RÜ 2023, 383 ff.; Remé Parteienfinanzierung: Mehr Geld nur begründet v. 04.05.2023, abrufbar unter <https://examensgerecht.de/parteienfinanzierung-mehr-geld-nur-begrundet/html> (zul. abgerufen 31.07.2024).

⁸¹ BVerfG NVwZ 2023, 407 Rn. 91 ff.

sungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen.⁸² Ein Schwerpunkt liegt hier in der Herleitung der verfassungsrechtlichen Determinanten aus Art. 21 GG und deren Übertragbarkeit auf die Politikfinanzierung. Die im Gesetz vorgesehenen, von den Voraussetzungen eines Parteienfinanzierungsausschlusses abweichenden Anforderungen – aktives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung (§ 2 Abs. 4 S. 1 StiftFinG) – bieten Anlass für eine Auseinandersetzung mit den geschilderten Grundprinzipien der Politikfinanzierung.⁸³ Weiterer Schwerpunkt könnte eine etwaige Verletzung des *Parteienprivilegs*⁸⁴ sein. Anknüpfungspunkt ist hier, dass anders als beim Parteienverbot und Parteienfinanzierungsausschluss nicht das BVerfG, sondern das Bundesinnenministerium (§ 7 Abs. 2 StiftFinG) über einen Ausschluss von der Finanzierung entscheidet.⁸⁵ Das wirft die Fragen auf, ob das Ministerium politisch hinreichend neutral⁸⁶ ist und ob dieses institutionelle Arrangement das Parteienprivileg⁸⁷ verletzt.

3. Verfassungsmäßigkeit eines Parteienfinanzierungsausschlusses

Das Urteil des BVerfG zum Ausschluss der »Heimat« (ehemals NPD) kann als Vorlage für die Prüfung eines Parteienfinanzierungsausschlusses gem. Art. 21 Abs. 3 S. 1, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG i. V. m. § 13 Nr. 2a, §§ 43 ff. BVerfGG dienen.⁸⁸ Das zunächst exotisch wirkende Verfahren kann weitgehend anhand des Wortlautes der Normen, eingebettet in das bekannte Grundschema aus Zulässigkeit und Begründetheit, abgearbeitet werden.

Bevor die eng auszulegenden Tatbestandsvoraussetzungen⁸⁹ des Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG geprüft werden können, ist festzustellen, ob es sich bei dem 2017 eingeführten Ver-

fahren um *verfassungswidriges Verfassungsrecht*⁹⁰ handelt. Verfassungswidriges Verfassungsrecht liegt vor, wenn eine Grundgesetzänderung gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstößt. Diese sog. Ewigkeitsklausel schützt unter anderem die Grundsätze des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).⁹¹ Das Demokratieprinzip folgt dem Leitbild der politischen Selbstbestimmung gleichberechtigter Bürger: innen.⁹² Ein Verstoß hiergegen liegt vor, wenn durch eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien der politische Prozess offener Willensbildung eingeschränkt wird.⁹³ Rechtfertigend wirkt das Prinzip der *wehrhaften Demokratie*⁹⁴, welches gebietet, dass der Staat seine Feinde nicht duldet – und damit zuvörderst auch nicht finanziert.⁹⁵

BVerfG NJW 2024, 645, Rn. 199: Zweifel an der Gültigkeit der Norm unter dem umstrittenen Gesichtspunkt »verfassungswidrigen Verfassungsrechts« bestehen nicht. Vielmehr hat der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Neuregelung von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, das Demokratiekonzept des Grundgesetzes, wie es durch Art. 20 Abs. 1 und 2 GG vorgegeben ist, unter Berücksichtigung des Bekenntnisses zu einer streitbaren Demokratie auszugestalten.

Aus der Entscheidung des BVerfG folgt, dass der Parteienfinanzierungsausschluss verfassungsmäßig ist.

Zur Prüfung dieses neuen Verfahrens bietet sich der folgende Aufbau an:

Schema: Parteienfinanzierungsausschluss

Ein Antrag auf Parteienfinanzierungsausschluss gem. Art. 21 Abs. 3 S. 1, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG i. V. m. § 13 Nr. 2a, §§ 43 ff. BVerfGG hat Erfolg, sofern er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit: Zunächst muss der Antrag zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG: Das BVerfG ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG i. V. m. Art. 21 Abs. 4 Alt. 2 GG, § 13 Nr. 2a BVerfGG zuständig.

II. Antragsberechtigung: Antragsberechtigt gem. § 43 Abs. 1 S. 1 BVerfGG sind Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung. Der Antrag kann dabei hilfsweise zu einem Parteiverbotsantrag gestellt werden, § 43 Abs. 1 S. 2 BVerfGG. Landesregierung können den Antrag gegen solche Parteien stellen, deren Or-

⁸² Dieses als Klausur aufbereitet Jäckel/Laven/Schoog JuS 2024, 256 ff.

⁸³ Argumenten für die Abwägung Lauenstein/Gerhold DÖV 2024, 182 ff.; Neelen DÖV 2023, 510 f.

⁸⁴ Honer NVwZ 2024, 705 ff.

⁸⁵ Jäckel/Laven/Schoog JuS 2024, 261.

⁸⁶ Lauenstein/Gerhold DÖV 2024, 189 f.

⁸⁷ Jäckel/Laven/Schoog JuS 2024, 261.

⁸⁸ BVerfG NJW 2024, 645 ff. als Klausur aufbereitet: Blum BVerfG zum Ausschluss der Partei »Die Heimat« (vormals: NPD) von der staatlichen Parteienfinanzierung v. 07.02.2024, abrufbar unter <https://www.juraexamen.info/bverfg-zum-ausschluss-der-partei-die-heimat-vormals-mpd-von-der-staatlichen-parteienfinanzierung/> (zul. abgerufen 31.07.2024).

⁸⁹ Shirvani DÖV 2019, 924.

⁹⁰ Towfigh/Gleixner Smartbook Grundrechte 2022, 82 f.; für das auditive Lernen: <https://www.towfigh.net/de/podcast/verfassungswidriges-verfassungsrecht>.

⁹¹ BVerfGE 30, 1, 24 f.; vgl. BVerfGE 102, 370, 392; BVerfGE 89, 155, 182.

⁹² Huber/Voßkuhle/Sommermann GG, 8. Aufl., 2024, Art. 20 Rn. 82 ff.

⁹³ BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 213, 217; BVerfG NJW 1977, 751; vgl. Shirvani DÖV 2019, 924.

⁹⁴ Towfigh/Gleixner Smartbook Grundrechte 2022, 83 f.; für das auditive Lernen: <https://www.towfigh.net/de/podcast/wehrhafte-demokratie-und-widerstandsrecht>; zum Begriff *Volp* NJW 2016, 460.

⁹⁵ Neelen, DÖV 2023, 510; Ogorek JZ 2023, 691; Shirvani DÖV 2018, 924; kritisch Linke DÖV 2017, 491 ff.; Kingreen JURA 2017, 509 f.

- ganisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt (§ 43 Abs. 2 BVerfGG).
- III. Antragsgegner: Antragsgegner sind politische Parteien (§ 43 Abs. 1 BVerfGG). Vertreter werden die Parteien durch ihren Vorstand (§ 44 S. 1 BVerfGG i. V. m. § 11 PartG) oder – sofern eine Vertretungsberechtigung nicht festgestellt werden kann – durch diejenigen Personen, welche die Partei zuletzt tatsächlich geführt haben (§ 44 S. 1 BVerfGG).
- IV. Vorverfahren: Es ist ein Vorverfahren durchzuführen, in dem den Vertretungsberechtigten die Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist (§ 45 BVerfGG).
- V. Form: Es muss ein schriftlich begründeter Antrag auf Einleitung des Verfahrens unter Angabe von Beweismitteln gestellt werden (§ 23 Abs. 1 BVerfGG).
- B. Begründetheit: Der Antrag nach Art. 21 Abs. 3 S. 1 GG ist begründet, wenn die Ziele oder das Verhalten der Anhänger des Antragsgegner darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden.
- I. Ziele oder das Verhalten der Anhänger
1. **Ziele der Partei:** Die Ziele der Partei »sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt.«⁹⁶ Diese Ziele sind dem Parteiprogramm und Wahlplakaten, aber auch Äußerungen von Parteifunktionären zu entnehmen.⁹⁷ Es ist dabei auf die »wirklichen« Ziele der Parteien, nicht auf die »vorgegebenen« Ziele abzustellen.⁹⁸ Das ist relevant, weil die bedrohte Partei (finanzielle) Anreize hat, nach außen einen verfassungskonformen Eindruck zu vermitteln.⁹⁹
2. **Verhalten der Anhänger:** Anhänger sind »alle Personen, die sich für eine Partei einsetzen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.«¹⁰⁰ Es ist also nicht nur auf das Verhalten der Funktionäre und Mitglieder, sondern auch der Unterstützer: innen abzustellen,¹⁰¹ wenn deren politisches Verhalten durch die Partei gebilligt wird (Zurechnung).¹⁰²
- II. 1. Tatbestandsvariante: Beeinträchtigung oder Beseitigung der fdGO
1. **Freiheitliche demokratische Grundordnung:** Das Tatbestandsmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wurde vom BVerfG für Art. 21 Abs. 2 GG präzisiert und gilt in gleicher Weise für Art. 21 Abs. 3 GG.¹⁰³ Schutzgut ist die Substanz der Verfassung, insbesondere die Grundprinzipien Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.¹⁰⁴ Erfasst ist dabei insbesondere »die Wahrung

personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit«¹⁰⁵. Es handelt sich dabei um die für ein freiheitlich und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Prinzipien.¹⁰⁶

2. **Beeinträchtigung oder Beseitigung:** Der Begriff des *Beseitigung* bezeichnet die Abschaffung zumindest eines der Elemente der fdGO oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem.¹⁰⁷ Die den Anwendungsbereich der Norm erweiternde *Beeinträchtigung* liegt vor, wenn eine Partei »sich gegen eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat) wendet.«¹⁰⁸
3. **Darauf ausgerichtet sein:** Das Merkmal des *darauf ausgerichtet sein*, bezeichnet »ein gezieltes Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder einer Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland voraus«¹⁰⁹. Es wird damit auf die Zielrichtung der Partei und deren Anhängern abgestellt, jedoch reicht eine reine Ablehnung der bestehenden Ordnung nicht aus, vielmehr bedarf es einer aktiv-kämpferischen Haltung.¹¹⁰ Damit muss das *Bekennen* zu verfassungsfeindlichen Zielen die Grenzen zum *Bekämpfen* überschreiten.¹¹¹ Zur Feststellung dieser Überschreitung ist auf die zum Parteiverbot entwickelten Maßstäbe zurückzugreifen.¹¹² **Keine Potenzialität:** Nicht erforderlich ist hingegen, dass das Handeln der Partei bereits zu einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 3 S. 1 geführt hat.¹¹³
- III. 2. Tatbestandsvariante: Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland
1. **Bestand der BRD:** Diese Tatbestandsalternative schützt die Integrität des Territoriums der Bundesrepublik sowie die Souveränität des Staates.¹¹⁴ *Territoriale Integrität* bezeichnet dabei die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes. Konkret sollen durch die Aufnahme dieses Merkmals Abspaltungsbewegungen durch separatistische Parteien bekämpft werden können.¹¹⁵ Die *Souveränität* des Staates ist hingegen die politische Unabhängigkeit des Staates.¹¹⁶ Nicht erfasst sind die in der Verfassung vorgesehenen Übertragung oder Beschränkungen von Hoheitsrechten (Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG; Art. 24 Abs. 1, 2 GG).¹¹⁷
2. **Gefährdung:** Die geforderte *Gefährdung* ist gleichlaufend mit der Beeinträchtigung in der ersten Tatbestandsalternative auszulegen.¹¹⁸

96 BVerfGE 144, 20, 214.

97 BVerfGE 144, 20, 214.

98 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 264; vgl. BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 300.

99 Vgl. BVerfGE, 2, 1, 20; anderes lassen die lesenswerten Äußerungen der NPD vermuten, BVerfG BeckRS 2024, 444 Rn. 322.

100 BVerfGE 144, 20, 215.

101 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 301.

102 BVerfGE 144, 20, 216.

103 BVerfGE 144, 20, 203 ff.; BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 247; zu den parallelen Voraussetzungen des Parteiverbotsverfahren *Towfigh/Alberti* DVBl 2024, 602 ff.

104 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 241; ff. BVerfGE 144, 20, 205; Huber/Voßkuhle/Streinz GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21 Rn. 224; ausführlich zur Auslegung der einzelnen Merkmale BK-GG/Towfigh/Keese, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 650 ff.

105 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 251; vgl. BVerfGE 144, 20, 207.

106 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 261.

107 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 260.

108 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 261.

109 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 292.

110 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 292; BT-Drs. 18/12357, 1.

111 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 291.

112 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 293.

113 BVerfG NJW 2024, 645 Rn. 295.

114 BK-GG/Towfigh/Keese, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 650 ff.

115 Huber/Voßkuhle/Streinz GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21 Rn. 229 f.

116 Huber/Voßkuhle/Streinz GG, 8. Aufl., 2024, Art. 21 Rn. 230.

117 BK-GG/Towfigh/Keese, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 666.

118 BK-GG/Towfigh/Keese, 205. El., Juli 2020, Art. 21 Rn. 667.

- C. Ergebnis: Rechtsfolge eines erfolgreichen Parteienfinanzierungsausschlussantrags ist gem. § 46a BVerfGG, dass der Antragsgegner – die in Rede stehende Partei – für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung gem. § 18 PartG ausgeschlossen wird.